

GÜLTIG AB 01.01.2017

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stäubli Electrical Connectors AG (nachstehend „Stäubli“)

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) werden dem Kunden mit der Offerte oder – bei Direktverkäufen – mit der Auftragsbestätigung zugestellt und sind zudem unter www.staubli.com/electrical abrufbar.

Sie ersetzen und annullieren alle vorhergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Unterlagen von Stäubli erschienen oder auf andere Art vereinbart wurden. Alle Verkäufe erfolgen unter der Bedingung, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert anwendbar sind. Sie gelten deshalb als vom Kunden bedingungslos akzeptiert. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben vor jenen des Kunden Vorrang, auch wenn Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden stehen, vorbehaltlich Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Jede Vertragsbestimmung, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderläuft, muss Stäubli schriftlich unterbreitet werden. Diese Mitteilung muss ausserhalb der vorgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden und der vorliegenden gedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und vor der Annahme eines Auftrages durch Stäubli erfolgen. Damit sie für Stäubli verbindlich ist, muss die vorgeschlagene Änderung von Stäubli ausdrücklich schriftlich bewilligt und unterzeichnet werden.

2. Auftragsbestätigung

Vom Kunden gesendete Aufträge gelten als Anträge, die von Stäubli erst angenommen werden müssen, um Gültigkeit zu haben. Sie

müssen vollständig sein, und die Einzelheiten müssen klar definiert sein. Ein Auftrag gilt nur dann als von Stäubli angenommen, wenn der Kunde innerhalb von 7 Werktagen eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat.

3. Widerruf oder Abänderung von Aufträgen

Alle Stäubli erteilten Aufträge sind verbindlich. In Ausnahmefällen können sie auf Antrag des Kunden und mit ausdrücklichem Einverständnis von Stäubli annulliert oder abgeändert werden. Bei Abänderungen: Jede Abänderung kann zu einer Erhöhung der Kosten führen, die dem Kunden mitgeteilt und von ihm bestätigt werden muss, und/oder zu einer Verzögerung des entsprechenden Auftrags. Bei einer Annullation: Alle Kosten, die Stäubli im Zusammenhang mit dem Auftrag bis zum Empfang der Annullation entstanden sind, müssen vom Kunden getragen werden.

4. Broschüren und technische Informationen

Informationen und Eigenschaften, die in Katalogen, Broschüren, Datenblättern, Informationsblättern, Montageanleitungen oder anderen Dokumentationen zu finden sind, sind rein informativ und können unter keinen Umständen als verbindliches Angebot betrachtet werden. Diese Unterlagen sind nicht rechtlich verbindlich. Stäubli behält sich das Recht vor, an den Produkten alle Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, die Stäubli für notwendig hält.

5. Preise und Verpackung

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab Werk (Incoterms 2010), exklusive Verpackung, Steuern und Montage.

Stäubli behält sich das Recht vor, für kleine Bestellungen eine Mindestpauschale von CHF 150.– pro Bestellung zu verrechnen.

Der Kunde bezahlt sämtliche Steuern, Gebühren, Kosten, Zölle, Abgaben, Prüfkosten, Versicherungsprämien sowie Kosten, die aufgrund ausländischer Gesetzgebungen entstehen (falls anwendbar).

Die Produkte werden für den Transport verpackt. Die Verpackung erfolgt nach branchenüblicher Praxis und so, dass die Produkte unter den besten Bedingungen transportiert werden können.

6. Bezahlung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, bar und ohne Abzüge zu bezahlen. Wurde mit dem Kunden eine Abzahlungsvereinbarung getroffen, werden keine Zinsen erhoben.

Der Kunde hat nicht das Recht, Bezahlungen zurückzuhalten oder auszusetzen, es sei denn für unbestrittene Forderungen (d. h. Forderungen, die von Stäubli schriftlich akzeptiert wurden) oder von einem zuständigen Gericht rechtskräftig bestätigte Forderungen.

Bei Nichtbezahlung bis zum Fälligkeitsdatum kann Stäubli einen Verzugszins in Höhe von 1,5 Mal dem Verzugszins gemäss Schweizerischem Obligationenrecht erheben, und dies ohne vorhergehende Mahnung.

Der säumige Kunde trägt alle Inkassokosten inklusive Verfahrens- und Anwaltskosten, die Stäubli für die Eintreibung der ausstehenden Beträge entstehen.

Wenn die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach eigenem Ermessen von Stäubli beeinträchtigt ist, hat Stäubli jederzeit das Recht, von einem Kunden Garantien zu verlangen, mit einem Kunden besondere Zahlungs-

bedingungen zu vereinbaren oder von der Ausführung laufender Aufträge abzusehen.

7. Lieferung

Die Lieferfrist läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem (i) alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten geklärt und schriftlich vereinbart wurden und (ii) alle Dokumentationen und Komponenten, die der Kunde zur Verfügung stellen muss, bei Stäubli eingetroffen sind. Sofern keine verbindliche Lieferfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten die Lieferfristen als Richtangabe und werden nicht zugesichert. Jede von Stäubli akzeptierte Änderung an einem laufenden Auftrag führt zu einer Verlängerung der Lieferfrist gemäss Angabe von Stäubli an den Kunden.

Die Lieferung erfolgt auf dem kostengünstigsten Transportweg. Alle Kosten, die durch die Verwendung eines anderen Transportmittels oder durch Express-Sendung entstehen, gehen allein zu Lasten des Kunden. Im Falle von sondergefertigten Produkten kann die Liefermenge um 10% (plus oder minus) von der bestellten Menge abweichen, ohne dass der Stückpreis entsprechend angepasst wird.

Holt der Kunde die Ware nicht am vereinbarten Ort ab, wenn eine Abholung bei Stäubli oder auf dem Grundstück von Stäubli vereinbart wurde, oder verweigert er die Annahme der Ware und ist die Lieferfrist abgelaufen, so hat Stäubli das Recht, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden zu lagern und die für Transport und Handhabung der Waren entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Verzögert sich die Abholung der Ware auf dem Grundstück von Stäubli um mehr als zwei Wochen ab dem Datum, an dem der Kunde über die Bereitstellung der Ware informiert wurde, hat Stäubli das Recht, den Vertrag zu kündigen, die Ware weiterzuverkaufen und die Differenz zwischen dem mit dem Kunden vereinbarten Verkaufspreis und dem erzielten Weiterverkaufspreis beim Kunden einzufordern.

Wird für Lieferung ins Ausland bestimmte Ware abgeholt, ist der Kunde verpflichtet, offizielle Dokumente vorzulegen, die den tatsächlichen Export der Produkte belegen.

8. Transport

Transportschäden müssen dem Transportunternehmen vom Empfänger der Ware unmittelbar nach Empfang schriftlich mitgeteilt werden, mit Kopie an Stäubli. Stäubli haftet unter keinen Umständen für Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Ware während des Transports.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Das Eigentum an der Ware geht erst dann auf den Kunden über, wenn dieser die Ware sowie anfallende Zinsen und Zusatzkosten vollständig bezahlt hat.

Ungeachtet dieses Eigentumsvorbehalts geht das Risiko für die Ware (einschliesslich für Verlust und Untergang), sofern keine anderen Lieferbedingungen (Incoterm) ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem Stäubli den Kunden schriftlich darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

10. Garantie

Die Garantie von Stäubli gilt nur für von Stäubli gelieferte Produkte und nur gegenüber dem Kunden von Stäubli. Sie gilt nicht gegenüber Drittkäufern. Die Garantiefrist für alle Produkte beträgt 12 Monate ab Rechnungsdatum. Die Garantie deckt Herstellungs- und Materialfehler, sofern die Produkte unter normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen verwendet werden. Abgesehen von der Gewährleistung für die technischen Eigenschaften und Daten des Produkts gemäss den Verkaufsunterlagen von Stäubli, garantiert Stäubli für keine Leistung und kein Resultat des Produkts bei gemeinsamer Verwendung oder in Interaktion mit anderen Produkten oder bei der Installation auf einer Konsole oder als Teil eines Systems.

Um einen Garantieanspruch geltend zu machen, muss der Kunde Stäubli schriftlich innerhalb der oben erwähnten Garantiefrist über den festgestellten Mangel informieren und diesen nachweisen. Der Kunde muss Stäubli die Begutachtung der Mängel ermöglichen. Ohne die vorhergehende schriftliche Einwilligung von Stäubli darf der Kunde weder Reparaturen ausführen oder von Dritten ausführen lassen, noch das Produkt entfernen oder entfernen lassen.

Gemäss diesen Garantiebestimmungen entscheidet Stäubli nach eigenem Ermessen, ob für von Stäubli als mangelhaft anerkannte und unter die Garantie fallende Produkte neue Produkte geliefert werden (gleichen Typs, falls noch erhältlich), oder ob diese repariert oder ersetzt werden. In jedem Fall gilt der Incoterm ab Werk. Stäubli übernimmt keinerlei weitere Haftung und ist insbesondere nicht schadenersatzpflichtig im Falle von Verlusten oder Schäden irgendwelcher Art (Personen-, Material- oder Vermögensschäden in Zusammenhang mit den [mutmasslich] mangelhaften Produkten, Betriebsunterbruch, entgangenen Einnahmen, Verlust des guten Rufes usw.).

Unter dieser Garantie ausgeführte Reparaturen oder Auswechslungen ziehen keine Verlängerung der Garantiefrist nach sich. Während der Garantiefrist ersetzte Teile sind an Stäubli zurückzusenden und gehen ins Eigentum von Stäubli über.

Stäubli lehnt jede Haftung ab und deckt keine Schäden (und Folgeschäden) im Falle von:

- Montage, Installation oder Verwendung des Produkts, die nicht in Übereinstimmung mit den Anleitungen und der Spezifikation von Stäubli (Dokumentationen, Bedienungs- oder Montageanleitungen, besondere Empfehlungen usw.) oder den branchenüblichen Standards erfolgt ist;
- unsachgemässen Gebrauch der Produkte, mangelhafter oder unangemessener Wartung, Fahrlässigkeit sowie jeder anderen als der vorgesehenen Nutzung;

- vom Kunden gelieferten Materialien (oder vorgeschriebenen Bauplänen) oder nicht ausdrücklich von Stäubli bewilligten Wartungsarbeiten an den Produkten durch Dritte;
- Naturereignissen oder höherer Gewalt sowie bei Schäden aufgrund von normalem Verschleiss der Produkte;
- der Montage, der Verwendung oder des Einbaus eines Produkts, das nicht von Stäubli stammt, zusammen mit einem oder in ein Stäubli-Produkt (sofern nicht ausdrücklich von Stäubli bewilligt). Stäubli haftet für keine Kombination der oben erwähnten Fälle.

Abgesehen von der oben ausdrücklich zugesicherten Garantie übernimmt Stäubli keinerlei Haftung.

11. Beanstandungen und Rücksendungen

Jede Beanstandung in Zusammenhang mit mutmasslichen Mängeln an den Produkten oder der Lieferung der Produkte müssen vom Kunden bei offenen Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Produkte und bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung der Mängel schriftlich an Stäubli gemeldet werden, aber auf jeden Fall innerhalb der unter 10. genannten Garantiefrist. Rücksendungen werden nur angenommen, wenn sie im Voraus von Stäubli bewilligt wurden. Stäubli entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Produkte repariert oder ersetzt werden.

Produkte, die nach Anweisungen oder Bauplänen des Kunden gefertigt wurden, werden nicht zurückgenommen oder ersetzt. Für diese Produkte ist keine Rückerstattung möglich, es sei denn Stäubli hat das Vorhandensein von Mängeln anerkannt.

12. Geistiges Eigentum

Alle Rechte am geistigen Eigentum und Know-how im Zusammenhang mit den von Stäubli verkauften Produkten verbleiben bei Stäubli. Der Kunde verpflichtet sich, auf keinerlei Weise gegen Markenrechte,

Designrechte, Patente oder jede andere Form von gewerblichem oder geistigem Eigentumsrecht zu verstossen, das Stäubli gehört oder in Lizenz übertragen wurde, und diesen Verstoß auch nicht Dritten zu ermöglichen. Stäubli behält das vollständige Eigentum und Urheberrecht an Studien, Zeichnungen, Dokumenten, Designs, technischen Berechnungen, Kostenvoranschlägen und technischen Informationen, die dem Kunden im Zusammenhang mit den Produkten zugänglich gemacht werden. Alle diese Dokumente dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten gegenüber offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Wird kein Auftrag erteilt, müssen alle diese Dokumente Stäubli unverzüglich zurückgegeben werden.

Alle zur Verfügung gestellten Dokumente sind unverbindlich, und Stäubli behält sich das Recht vor, die Produkte jederzeit nach eigenem Ermessen abzuändern. Der Kunde ist verpflichtet, ihm übergebene Studien und Berechnungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie den geplanten Nutzungsbedingungen des Kunden entsprechen.

13. Haftungsausschluss – Höhere Gewalt

Stäubli ist von ihren Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf Liefertermine, in folgenden Fällen entbunden:

- wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat;
- wenn der Kunde Material, Komponenten, Informationen oder Dokumentationen nicht innerhalb der vereinbarten Frist geliefert hat;
- im Falle von höherer Gewalt oder anderer Ereignisse bei Stäubli, ihren Lieferanten oder Zulieferern, auf die Stäubli keinen Einfluss hat, wie Aussperrungen, Streiks, Epidemien, Embargos, Unfälle, Verweigerung der Herstellung wichtiger Komponenten, Transportunterbrechungen oder -verzögerungen, Versorgungsschwierigkeiten, Entlassungen oder Kurzarbeit.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jede Lieferung von Produkten unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen Schweizer Recht.

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie jeder darauf basierenden Produktlieferung ist Arlesheim, Schweiz.